

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Vom 5.04.2023

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS-2010-1-3WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ und die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

2. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium unvereinbar.“

3. § 36 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Art. 53 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 4 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) ¹Das Studentische Parlament wählt die Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG. ²Wahlen sind in jeder Sitzung des Studentischen Parlaments möglich. ³Es ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. ⁴Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ⁵Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 2 Abs.2 Nr. 4 der Wahlordnung der Hochschule. ⁶Werden mehrere Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, legt die Geschäftsordnung des Studentischen Parlaments die Einzelheiten hinsichtlich der Entsendung zu den jeweiligen Sitzungen des Landesstudierendenrats fest. ⁷Die Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesstudierendenrat werden jeweils für die Amtsperiode des Studentischen Parlaments gewählt. ⁸Die Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesstudierendenrat verwalten nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch weiter,

bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt sind.⁹Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus und sind keine weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen; für die Nachwahl gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. ¹⁰Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Geschäftsordnung des Studentischen Parlaments.“

5. § 59 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch die Angabe „Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 BayHIG“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt: „⁴Promovierenden steht ein aktives und passives Wahlrecht zu, solange sie an der Hochschule in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind. ⁵Promovierende in diesem Sinne sind Personen, die an einer Hochschule zur Promotion zugelassen sind und durch ein professorales Mitglied der Hochschule Coburg betreut werden. ⁶Eine hinreichende wissenschaftliche Tätigkeit an der Hochschule ist gegeben, solange die Promotion aktiv betrieben wird; die Einschätzung obliegt der professoralen Betreuerin oder dem professoralen Betreuer der Hochschule Coburg. ⁷Einzelheiten des Verfahrens werden in der Wahlordnung der Hochschule festgelegt.“

6. In § 63 c Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 17.03.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 5.04.2023.

Coburg, den 5.04.2023

gez.

*Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident*

Diese Satzung wurde am 5.04.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 5.04.2023 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5.04.2023.